

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 11. Dezember 1992

270. Stück

- 786. Verordnung:** Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1993
787. Verordnung: Umsatzsteuerentlastung bei Hilfsgüterlieferungen ins Ausland
788. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt
789. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen
790. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Pflegeheimen

786. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1993 mit 1,040 festgesetzt.

Hesoun

787. Verordnung des Bundesministers für Finanzen für eine Umsatzsteuerentlastung bei Hilfsgüterlieferungen ins Ausland

Auf Grund des § 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1992, wird verordnet:

§ 1. Zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung wird angeordnet, daß nach Maßgabe der in § 3 genannten Erklärung entgeltliche und unentgeltliche Hilfsgüterlieferungen (Eigenverbrauch) im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen in Notstandsfällen mit Bestimmungsort in Staaten, die in § 5 genannt sind, aus der Umsatzsteuerpflicht ausgeschieden werden (nicht

steuerbare Umsätze). Diese Sonderregelung gilt für Hilfsgüterlieferungen nur insoweit, als deren widmungsgemäße Verbringung in den begünstigten Staat der Abgabenbehörde nachgewiesen werden kann (Nachweisvorsorgepflicht). Die entgeltliche Lieferung muß an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§§ 34 bis 47 BAO), erbracht werden.

§ 2. Die Ausscheidung aus der Umsatzsteuerpflicht kommt bei entgeltlichen Lieferungen nicht zur Anwendung, wenn der Abnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und eine Umsatzsteuerentlastung des Vorganges im Wege des Vorsteuerabzuges herbeigeführt werden kann.

§ 3. Die Ausscheidung aus der Umsatzsteuerpflicht kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt vor der Erbringung der Lieferung eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß dem Abnehmer der Lieferung keine Umsatzsteuer angelastet wird; in der Erklärung sind weiters Art und Menge der nach dieser Verordnung steuerentlastet zu liefernden Hilfsgüter sowie die genaue Bezeichnung und Anschrift des Abnehmers der entgeltlichen Lieferung (§ 1 letzter Satz) anzugeben.

§ 4. Die Umsätze sind auf Grund dieser Verordnung nicht aus der Umsatzsteuerpflicht auszuschneiden, wenn der Steuervorteil nicht den Zwecken der Hilfsaktion zugute kommt.

§ 5. Gegenseitigkeit im Sinn des § 1 besteht im Verhältnis zu folgenden Staaten:

— GUS-Staaten (Russische Föderation, Ukraine, Republik Weißrußland, Republik Armenien, Republik Aserbaidschan, Republik Georgien, Republik Kasachstan, Turkmeni-

- stan, Republik Usbekistan, Republik Moldau, Republik Kirgistan und Republik Tadschikistan),
- Kroatien,
 - Türkei,
 - Tschechoslowakei und
 - Rumänien.

Lacina

788. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geändert wird

Auf Grund des § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 169/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 5/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt des im Absatz 1 festgelegten Entgeltes entspricht einem Betrag von 12,10 S.“

2. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 788/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fischler

789. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 5 lautet:

„Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete“

3. Im § 5 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „Wahlpflichtgegenstand“ eingefügt:

„oder den entsprechenden Freigegegenstand“.

4. § 12 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Der Prüfungskandidat hat ausgehend von diesen Vorgaben je nach Aufgabenstellung entweder bis zu drei Texte, die sich hinsichtlich des Standpunktes und/oder der Textsorte unterscheiden, oder einen längeren geschlossenen Text anhand von Leitfragen zu verfassen.“

5. Im § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungskandidat hat bei der Behandlung der Leitfragen insbesondere die Intention und inhaltliche und/oder sprachliche Aspekte herauszuarbeiten sowie auch persönlich Stellung zu beziehen.“

6. Im § 13 entfällt der letzte Satz.

7. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufgaben sollen verschiedene geometrische Formen und mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren betreffen. Die Durchführung mindestens einer Aufgabe soll die Fähigkeit zur Problemlösung erkennen lassen. Mindestens eine Aufgabe soll eine Verbindung zur Technik aufweisen.“

8. § 18 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in allen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule eine Fremdsprache, sofern jedoch keine lebende Fremdsprache als Klausurarbeit gewählt wurde, eine lebende Fremdsprache;“

9. Im § 24 Abs. 1 zweiter Satz wird die Ziffer 8 ersetzt durch die Ziffer „9“.

10. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Vorgetäuschte Leistungen (zB wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen. In diesem Fall darf die Reifeprüfung nur im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 fortgesetzt werden. Die diesbezüglich erforderlichen Bekanntgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 haben spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen. Der Prüfungskandidat darf zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, im Haupttermin, zur Ablegung der übrigen mündlichen Teilprüfungen jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin antreten. Im Rahmen der mündlichen Schwerpunktprüfung kann ein anderer als der für die Fachbereichsarbeit gewählte Unterrichtsgegenstand gewählt werden.“

11. Im § 35 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„in Deutsch und in den Fremdsprachen jedenfalls die im Zusammenhang mit einem Text (Abs. 6) gestellte.“

12. Im § 35 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „Spezialfrage“ folgender Klammersatz eingefügt:

„(im Falle einer zusätzlichen mündlichen Teilprüfung gemäß § 18 Abs. 8 jedoch im Rahmen einer der gemäß § 19 Abs. 3 zu stellenden Kernfragen)“.

13. Im § 35 Abs. 7 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes „den“ das Wort „dem“.

14. Im § 36 Abs. 5 lautet die Zitierung des Schulunterrichtsgesetzes:

„§ 37 Abs. 4 SchUG“.

15. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Erfolgt die Teilbeurteilung einer Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit mit „Nicht genügend“, darf die Reifeprüfung nur im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 fortgesetzt werden. Die diesbezüglich erforderlichen zusätzlichen Bekanntgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 haben spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen. Der Prüfungskandidat darf zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, im Haupttermin, zur Ablegung der übrigen mündlichen Teilprüfungen jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin antreten. Im Rahmen der mündlichen Schwerpunktprüfung kann ein anderer als der für die Fachbereichsarbeit gewählte Unterrichtsgegenstand gewählt werden.“

16. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer pflichtigen Vorprüfung oder einer Teilprüfung der Vorprüfung verhindert, darf er die betreffende Vorprüfung (Teilprüfung) nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, sonst in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung ablegen. Ist er an der Ablegung einer Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit verhindert, darf die Reifeprüfung nur im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 fortgesetzt werden. Die diesbezüglich erforderlichen Bekanntgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 haben spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen. Der Prüfungskandidat darf zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, im Haupttermin, zur Ablegung der übrigen mündlichen Teilprüfungen jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin antreten. Im Rahmen der mündlichen Schwerpunktprüfung kann

ein anderer als der für die Fachbereichsarbeit gewählte Unterrichtsgegenstand gewählt werden.“

17. Im § 44 Abs. 4 wird die Zitierung „Abs. 1 und 2“ durch die Zitierung „Abs. 1, 2 und 3 erster und zweiter Satz“ ersetzt.

18. Im § 46 Abs. 1 wird die Wendung „auf der gesundheitlichen Gefährdung“ ersetzt durch die Wendung „der gesundheitlichen Gefährdung“.

19. Im § 47 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die entsprechend dem Schwerpunkt gewählte mündliche Prüfung kann auch ohne den Besuch eines vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes als vertiefende mündliche Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden.“

20. In § 49 Abs. 1 Z 1 entfällt die Ziffernzitierung „Z 1“.

21. Im § 49 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die entsprechend dem Schwerpunkt gewählte mündliche Prüfung kann auch ohne den Besuch eines vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes als vertiefende mündliche Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden.“

22. § 50 Abs. 2 Z 2 lit. d lautet:

„d) Sportkunde oder eine weitere Fremdsprache.“

23. Im § 50 Abs. 5 wird der letzte Satz ersetzt durch folgende beide Sätze:

„Bei drei Klausurarbeiten (Abs. 2 Z 1) und bei vier Klausurarbeiten dann, wenn gemäß Abs. 2 Z 2 lit. d eine Fremdsprache gewählt wurde, ist für die mündliche Prüfung Sportkunde zu wählen. Die mündliche Teilprüfung aus Sportkunde kann auch ohne den Besuch eines vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes als vertiefende mündliche Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden.“

24. Im § 52 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die mündliche Teilprüfung aus einer lebenden Fremdsprache kann auch ohne den Besuch eines vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes als vertiefende mündliche Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden.“

25. Im § 54 Abs. 1 Z 1 entfällt die Ziffernzitierung „Z 1“.

26. Im § 54 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die mündliche Teilprüfung aus Metallurgischer Technologie kann auch ohne den Besuch eines vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes als vertiefende mündliche Schwerpunktprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden.“

27. § 55 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten

§ 55. (1) Diese Verordnung tritt für die vierjährige Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule mit 1. September 1992 und für die fünfjährige Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule mit 1. September 1993 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 105/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 443/1975, 192/1976, 565/1977 und 191/1984 außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 3, die Überschrift des § 5, § 5 Abs. 1, § 12 Abs. 3 und 4, § 13, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 5, § 35 Abs. 2, 6 und 7, § 36 Abs. 5, § 40 Abs. 3, § 44 Abs. 1 und 4, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 5, § 49 Abs. 1 und 4, § 50 Abs. 2 und 5, § 52 Abs. 3, § 54 Abs. 1 und 4 sowie § 56 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 789/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

28. Nach § 55 wird angefügt:

„Übergangsrecht

§ 56. Prüfungskandidaten, die die letzte Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule nach der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über eine Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Schuljahren 1970/71 bis 1993/94, BGBl. Nr. 275/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 180/1987, abgeschlossen haben, haben die Reifeprüfung bei vierjähriger Oberstufe bis 31. Dezember 1994 und bei fünfjähriger Oberstufe bis

31. Dezember 1995 noch gemäß der in § 55 Abs. 1 zweiter Satz genannten Verordnung abzulegen. Nach den genannten Terminen ist die Reifeprüfung nach der vorliegenden Verordnung mit der Maßgabe abzulegen, daß an Stelle der Schwerpunktprüfung eine normale mündliche Prüfung abzulegen ist. Dies gilt sinngemäß für die Wiederholung der Reifeprüfung.“

Scholten

790. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Pflegeheimen

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 16. Oktober 1992, K II-2/91-53, — dem Bundeskanzler zugestellt am 19. November 1992, — zusammengefaßt hat:

„Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheimen), fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.“

Vranitzky